BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 36/11 B

L 11 KA 1/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KA 128/06 (SG Düsseldorf)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: ……,

beigeladen:

1. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
   Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

2. Vereinigte IKK,
   Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,

3. BKK-Landesverband NORDWEST,
   Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Düsseldorf,
   Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

   Prozessbevollmächtigter: ……,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,

7. entfällt: ehemals AEV,

8. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2010 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 31 344 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

1 Im Streit stehen Regresse wegen der unwirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln.

2 Die Klägerin ist als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Gegen sie setzte der Prüfungsausschuss im Rahmen einer statistischen Vergleichsprüfung für die Quartale III/2001 und IV/2001 Arzneimittelregresse in Höhe von insgesamt 39 547,20 Euro fest. Auf den hiergegen von der Klägerin erhobenen Widerspruch reduzierte der Beklagte die Regresse auf insgesamt 31 344,44 Euro und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Klage *(Urteil des SG vom 29.10.2008)* und Berufung *(Urteil des LSG vom 24.11.2010)* der Klägerin sind erfolglos geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt, der Beklagte habe in beanstandungsfreier Weise im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums eine unwirtschaftliche Verordnungsweise der Klägerin angenommen. Die angefochtenen Bescheide seien sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* sowie Verfahrensmängel *(Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* geltend.

II

4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.

5 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet *(vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f)* und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus *(vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).* Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich *(s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14)*.

6 Vorliegend beschränkt sich die Beschwerdebegründung der Klägerin auf das Vorbringen, sie habe stets medizinisch notwendige und zweckmäßige Leistungen nach den Vorgaben des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht; des Weiteren verstießen die Regresse gegen das Übermaßverbot. Damit wird lediglich die Entscheidung des Beklagten sowie des Berufungsgerichts in der Sache kritisiert, jedoch keine grundsätzliche Bedeutung einer wie auch immer gearteten Rechtsfrage aufgezeigt.

7 2. Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, der Vorsitzende Richter am LSG sei befangen gewesen und ihre Argumente seien nicht berücksichtigt worden, Verfahrenmängel rügt, entspricht auch dieses Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen.

8 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff)*. Ausführungen hierzu sind der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

10 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 24.11.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist *(§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS